

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.5 vom 14. Januar 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.5)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.5 du 14 janvier 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.5 del 14 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeführerin am 25. Januar 2021 zugestellt worden; die am 27. Januar 2021 bei der Post aufgegebene Beschwerde ist somit rechtzeitig erhoben worden. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

### **E. 2**

2.1 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (näher dazu Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde. Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, Art. 321 N 30 und Art. 311 N 60 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 14 und Reetz/Theiler, ebenda, Art. 311 N 34).

Im Weiteren ist der Beschwerdeführer gehalten darzutun, auf welchen Beschwerdegrund (Art. 320 ZPO) er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Der Beschwerdeführer hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (so betreffend Berufung, aber mit gleicher Gültigkeit für die Beschwerde Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (BEZ.2013.73

vom 24. Januar 2014 E. 2.).

2.2Die untere Aufsichtsbehörde hat ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ■ entgegen den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung ■ keine Rechtsbegehren gestellt habe. Auch sei aus ihrer Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, worin eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung konkret bestehen soll. Die Vorinstanz hat weiter darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführerin von der oberen Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt in einem früheren Beschwerdeverfahren, gestützt auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, bereits die Kosten des Beschwerdeverfahrens und eine Busse auferlegt worden seien (BEZ.2017.56). Auch seitens der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt seien der Beschwerdeführerin wiederholt, wegen vergleichbarer unbegründeter und leichtfertiger Beschwerden, Gebühren auferlegt worden. Dies sei auch im vorliegenden Fall angebracht.

Mit diesen zutreffenden Ausführungen setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht ansatzweise auseinander. Sie legt in keiner Weise dar, dass sie ■ entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid ■ in ihrer Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde Rechtsbegehren gestellt und begründet habe, und inwiefern das Betreibungs- oder Konkursamt eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG) begangen haben soll.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde gegen den Entscheid kann aus den vorstehenden Gründen nicht eingetreten werden. Da das Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos ist, werden vorliegend keine Kosten erhoben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.